

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.04.2013

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.4-4/13

Zulassungsnummer:

Z-56.424-963

Geltungsdauer

vom: **1. Mai 2013**

bis: **1. Mai 2018**

Antragsteller:

Akustik Plus GmbH & Co. KG

Industriestraße 40
63607 Wächtersbach

Zulassungsgegenstand:

Beidseitig kaschierte Gipsfaserplatte "Proofire Schichtstoff"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.424-963 vom 18. Oktober 2010.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von

- beidseitig mit dünnwandigem Schichtpressstoff (CPL) kaschierten Gipsfaserplatten und
- sichtsseitig mit dünnwandigem Schichtpressstoff (CPL) und rücksseitig mit Gegenzugpapier und selbstklebendem Akustikvlies kaschierten, auf maximal 30 % der Oberfläche der Sichtseite perforierten Gipsfaserplatten,

jeweils "Proofire-Schichtstoff" (im Weiteren beidseitig kaschierte Gipsfaserplatten) genannt, als nichtbrennbare Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die beidseitig kaschierten Gipsfaserplatten nach Abschnitt 2.1 und daraus hergestellte Rasterelemente dürfen für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich verwendet werden. Sie dürfen mit nichtbrennbarem Mineralfaserdämmstoff² mit einer Mindestrohddichte von $\geq 30 \text{ kg/m}^3$ hinterlegt werden. Die Tragkonstruktion einschließlich eventuell verwendeter Fugenprofile muss aus Metall bestehen.

Die beidseitig kaschierten Gipsfaserplatten dürfen im Innenausbau für Wand- und Deckenbekleidungen ohne Verklebung auf nichtbrennbaren Untergründen³ mit einer Rohddichte von $\geq 650 \text{ kg/m}^3$ und einer Mindestdicke von 6 mm oder auf Untergründen aus Holz bzw. Holzwerkstoffen mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2, d0 nach DIN EN 13501-1, einer Rohddichte von $\geq 510 \text{ kg/m}^3$ und einer Mindestdicke von 12 mm mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

Zu anderen flächig angrenzenden Baustoffen muss der Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ betragen.

1.2.2 Die beidseitig kaschierten Gipsfaserplatten nach Abschnitt 2.1 dürfen im Innenausbau auch für Brandschutzkonstruktionen verwendet werden. Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen diese Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beidseitig kaschierten Gipsfaserplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der beidseitig kaschierten Gipsfaserplatten sind zu beachten.

1.2.3 Die Eignung der beidseitig kaschierten Gipsfaserplatten für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.4 Für die Verwendung der beidseitig kaschierten Gipsfaserplatten für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z. B. als tragende und aussteifende Beplankung) ist eine gesonderte Zulassung erforderlich.

1.2.5 Die beidseitig kaschierten Gipsfaserplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Dämmstoff nach DIN EN 13162 mit einem Brandverhalten der Klassen A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 und nachgewiesenem Glimmverhalten gemäß Bauregelliste B Teil 1, Anlage 1/5.2

³ Baustoffklasse DIN 4102-A bzw. Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die unkaschierte Gipsfaserplatte muss unter Verwendung von Gips und Cellulosefasern hergestellt werden. Die Rohdichte der unkaschierten Gipsfaserplatte muss mindestens 1100 kg/m^3 und darf maximal 1680 kg/m^3 betragen.

Die Dicke der unkaschierten Gipsfaserplatte darf minimal 8 mm und maximal 41 mm betragen.

2.1.2 Die Kaschierung der nicht perforierten Gipsfaserplatte muss beidseitig mit einem maximal 0,165 mm dünnen, werkseitig verklebten CPL-Laminat erfolgen. Für die Verklebung des CPL-Laminats dürfen die beim Deutschen Institut für Baustoffe hinterlegten Klebstoffe verwendet werden.

2.1.3 Die Kaschierung der perforierten Gipsfaserplatte muss sichtseitig mit einem maximal 0,165 mm dünnen, werkseitig verklebten CPL-Laminat und rückseitig mit einem 0,1 mm dünnen werkseitig verklebten Gegenzugpapier und einem selbstklebenden Akustikvlies erfolgen. Für die Verklebung des CPL-Laminats und des Gegenzugpapiers dürfen nur die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Klebstoffe verwendet werden.

Die sichtseitige Kaschierung und die Gipsfaserplatte dürfen auf maximal 30 % der Oberfläche perforiert sein.

2.1.4 Die beidseitig kaschierten Gipsfaserplatten müssen unter Beachtung der Anwendungsbedingungen in Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen.

Dabei müssen die Dicken, Flächengewichte und PCS-Werte der einzelnen Komponenten der beidseitig kaschierten Gipsfaserplatten den Angaben des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser Zulassung ist, entsprechen.

2.1.5 Die chemische Zusammensetzung des Bauprodukts und der Einzelkomponenten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der beidseitig kaschierten Gipsfaserplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.424-963
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) - gemäß Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23./3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁴, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt wurde, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Angabe des Verwendungszwecks abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausge-

⁴ Zuletzt veröffentlicht im Internet unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2012 (Ausgabe 2012-1 der "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 16. Oktober 2012)

⁵ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

geschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ und die jeweils geltenden Zulassungsgrundsätze sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die beidseitig kaschierten, nicht perforierten oder sichtseitig auf maximal 30 % der Oberfläche perforierten Gipsfaserplatten sind bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

4.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der beidseitig kaschierten Gipsfaserplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

4.3 Zwischen den beidseitig kaschierten Gipsfaserplatten dürfen keine offenen Fugen sein. Die Platten sind entweder miteinander stumpf zu stoßen oder die Fugen müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt